



Schweizerische Kopfwehgesellschaft
Société suisse pour l'étude des céphalées
Società svizzera per lo studio delle cefalee
Societad svizra per il studi del mal il tgau
Swiss Headache Society

Statuten

Art.1 Name und Sitz

Die Schweizerische Kopfwehgesellschaft ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff.ZGB mit Sitz in Basel. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Zweck

Die Schweizerische Kopfwehgesellschaft hat den Zweck, durch geeignete Massnahmen die Erforschung von Kopfschmerzen auf wissenschaftlicher, insbesondere medizinischer Grundlage zu fördern. Ebenso soll der neueste Wissensstand vermittelt werden.

Art.3 Mitgliedschaft

Die Schweizerische Kopfwehgesellschaft setzt sich aus ordentlichen, ausserordentlichen, korrespondierenden sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

Art. 3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt werden. Angehörige von Unternehmen, die Medikamente oder Geräte herstellen, welche bei Kopfweh eingesetzt werden können, sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Nicht-ärztliche Mitglieder, welche nach den vorherigen Statuten in die Gesellschaft aufgenommen wurden, werden im Sinne der Besitzstandswahrung weiter als ordentliche Mitglieder geführt.

Art. 3.2 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliches Mitglied können Angehörige von Berufsgruppen werden, die in der Behandlung und Betreuung von Kopfwehpatienten engagiert sind oder Kopfwehforschung betreiben. Ausserordentliche Mitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 3.3 Korrespondierende Mitglieder im Ausland

Als korrespondierendes Mitglied im Ausland kann ernannt werden, wer Verdienste auf dem Gebiet der Kopfwehforschung erworben hat. Korrespondierende Mitglieder haben an der Generalversammlung kein Wahlrecht.

Art. 3.4. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um Kopfwehleidende und Kopfwehprobleme besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht an der Generalversammlung und zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art.4 Aufnahme, Ausschluss, Ernennung

Über die Aufnahme sowie über allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes anlässlich einer Mitgliederversammlung. Der Vorstand und die Gesellschaft sind vorab mittels Traktandenliste über die Antragsstellenden zu informieren.

Der schriftliche Antrag auf ordentliche und ausserordentliche Mitgliedschaft muss durch zwei Paten unterstützt werden, die selbst ordentliches Mitglied der SKG sind. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Beilage eines Curriculum eingereicht werden.

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres und nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf den Antrag des Vorstandes.

Der Rückstand von zwei Jahresbeiträgen trotz jeweiliger Mahnung führt zum Ausschluss aus der Gesellschaft.

Art.5 Finanzen

Die Betriebsmittel der Schweizerischen Kopfwehgesellschaft setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, aus privaten Einkünften wie Schenkungen, Zuwendungen, Legaten, aus Beiträgen der öffentlichen Hand sowie aus allfälligen weiteren Zuwendungen.

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es muss jedoch für Zwecke der Kopfwehforschung und der Fortbildung über Kopfwehprobleme verwendet werden. Der Vorstand hat in finanziellen Angelegenheiten die Kompetenz, die laufenden Geschäfte zu erledigen.

Art.6 Organe

Die Organe der Schweizerischen Kopfwehgesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle (falls eingerichtet)
- d) die Revisoren
- e) Kommissionen (z.B. Therapiekommission)

Art.7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung und unter der Leitung des Präsidenten oder seines Stellvertreters in der Regel einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse der Schweizerischen Kopfwehgesellschaft erfordert bzw. mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen (Poststempel) vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Traktandenliste zu machen. Dies muss jedoch bis 4 Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung sowohl dem Präsidenten als auch dem Administrativen Sekretariat schriftlich zugesandt werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Als Quorum gilt 10% der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse über Statutenänderungen der Schweizerischen Kopfwehgesellschaft bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; wobei als Quorum 10% der Mitglieder gilt. Statutenänderungen können nur anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung muss das Traktandum ankündigen und den vorgeschlagenen Text der Statutenänderung enthalten.

Art.8 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, letzterer auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
- b) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- c) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren.
- d) Wahl neuer Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Die zu wählenden Mitglieder sind von ihrem Paten kurz vorzustellen.
- e) Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- f) Genehmigung und Änderung der Statuten.
- g) Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte sowie über die von einem Fünftel der Mitglieder eingereichten Anträge.
- h) Abnahme des Rechenschaftsberichtes der Therapiekommission und Wahl der Mitglieder der Therapiekommission und ihres Beirates.

Art.9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern aller Schweizer Sprachregionen zusammen und besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten (Stellvertreter des Präsidenten), dem Kassier und Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, ihre nachgewiesenen Aufwendungen werden ihnen vergütet.

Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Die Amtsdauer der Präsidenten beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist für weitere 3 Jahre möglich. Die bisherige Amtsdauer eines Kandidaten als Vorstandsmitglied wird auf die Präsidentschaftsdauer nicht angerechnet. Ein ehemaliger Präsident kann Mitglied des Vorstands in einer anderen Funktion bleiben. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ist 3 Jahre. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist ohne zeitliche Einschränkung möglich. 1995 ist ein Wahljahr.

Art. 10 Administratives Sekretariat

Der Vorstand kann organisatorische Aufgaben, Protokolle, Kassenführung und Buchhaltung an ein administratives Sekretariat delegieren. Der Verantwortliche des administrativen Sekretariats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der SKG teil. Honorierung und Pflichten des administrativen Sekretariats sind vertraglich geregelt.

Art.11 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Amtsdauer der Revisoren ist sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. 1995 ist ein Wahljahr.

Art.12 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (Einzelunterschrift) oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier (Kollektivunterschrift).

Art.13 Therapiekommission

Das Ziel der Therapiekommission ist Empfehlungen über die gebräuchlichen und neuen Kopfschmerz-Therapien insbesondere an die praktizierenden Aerzte abzugeben.

Die Kommission umfasst zwischen 15-25 Mitglieder aus den neurologischen und neuropädiatrischen Praxen und Kliniken sowie weitere mit Kopfwegtherapieproblemen befasste Fachpersonen.

Ausländer, die nicht in der Schweiz ansässig sind, können der Kommission als Beiräte beisitzen.

Den Vorsitz führt der Präsident der Schweizerischen Kopfweggesellschaft bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter.

Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung kann, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen, die Auflösung der Schweizerischen Kopfweggesellschaft in einer eigens hierfür einzuberufenden Sitzung beschliessen. Dabei können allfällig übriggebliebene Mittel anderen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung übergeben werden, nicht aber den Mitgliedern. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Versammlung nichts anderes vorschreibt.

Zürich, den 5. Oktober 2006

Dr. med. Christian Meyer
Der Präsident

Dr. med. Bernhard Nater
Der Vize-Präsident